



HESSISCHER LANDTAG

01.12.2017

HHA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über
die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die
Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019)
Drucksache 19/5237**

Inhalt des Antrags: **Zusätzliche Stellen beim RP Gießen im Bereich der
sozialen Sicherung**

Einzelplan 03 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 03 15 Regierungspräsidium Gießen
Buchungskreis: 2264

Zwischenbehördliche Leistung 3
Nr. lt. Leistungsplan

Bezeichnung lt. Leistungsplan Leistungen zu Produkten des HMSI

	von	Veränderung um	auf
Leistungsplan 2018:			
Beträge in 1.000 EUR			
Gesamtkosten	300.032,3	+480,0	300.512,3
Eigene Erlöse	300.032,3	+480,0	300.512,3

Leistungsplan 2019:			
Beträge in 1.000 EUR			
Gesamtkosten	286.458,5	+480,0	286.938,5
Eigene Erlöse	286.458,5	+480,0	286.938,5

Weitere Änderungen im Wirtschafts-/ Stellenplan:

Der Erfolgsplan und die Überleitungsrechnung sind entsprechend anzupassen.

Angaben zum Stellenplan:

Von den derzeit nicht benötigten und gesperrten HEAE-Stellen beim Regierungspräsidium Gießen (Kapitel 0315 Stellenplan HEAE) sollen 8,0 Stellen wie folgt umgesetzt werden:

- 8x A11

Damit die Umsetzung erfolgen kann, müssen folgende Stellen beim Regierungspräsidium Gießen (Kapitel 0315 Stellenplan HEAE) wie folgt umgewandelt bzw. entfristet werden:

- 8x Tarif m.D. sind wie folgt zu entfristen und umzuwandeln: 8x A11

Stellenplan 2018 und 2019:

Stellenplan RP Gießen-HEAE

Tarif m.D.	426,5	-8	418,5
------------	-------	----	-------

Stellenplan RP Gießen-HÄVS

A11 Amtmann/-frau	61	+8	69
-------------------	----	----	----

Kameraler Haushalt 2018:**Beträge in EUR**

Titel	Zweckbestimmung	von	um	auf
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	41.851.900	+480.000	42.331.900
389	Sonstige Verrechnungen	349.872.100	+480.000	350.352.100

Kameraler Haushalt 2019:**Beträge in EUR**

Titel	Zweckbestimmung	von	um	auf
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	41.881.200	+480.000	42.361.200
389	Sonstige Verrechnungen	336.035.600	+480.000	336.515.600

Kameraler Haushaltsabschluss 2018:**Beträge in EUR**

Hauptgruppe	von	um	auf
HG 3	352.142.400	+480.000	352.622.400
HG 4	114.268.200	+480.000	114.748.200
Kameraler Zuschuss/Überschuss	4.867.900	0	4.867.900

Kameraler Haushaltsabschluss 2019:**Beträge in EUR**

Hauptgruppe	von	um	auf
HG 3	338.264.700	+480.000	338.744.700
HG 4	114.534.300	+480.000	115.014.300
Kameraler Zuschuss/Überschuss	4.848.600	0	4.848.600

Der Wirtschaftsplan und der kameraler Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:**Sprechtätigkeit bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales (HÄVS):**

Aufgrund der Aufgabenpriorisierung im Bereich der HÄVS wurden die angebotenen Besuchsstandorte in den vergangenen Jahren reduziert. Politische Zielsetzung ist es jedoch, ein möglichst flächendeckendes Angebot von Besuchsstandorten in Hessen zu gewährleisten. Insofern ist beabsichtigt, das Standortniveau des Jahres 2015 wiederherzustellen.

Schiedsstelle § 133 SGB IX:

Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen ist nach Artikel 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BTHG bis zum 1. Januar 2018 eine Schiedsstelle nach § 133 SGB IX-neu (Kapitel 8 Vertragsrecht) einzurichten, um Streitigkeiten im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe zu regeln. Diese ist vergleichbar mit der Schiedsstelle für die Träger der Sozialhilfe nach § 80 SGB XII. Wegen des Sach- und Fachzusammenhanges sollte die neu einzurichtende Schiedsstelle in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Schiedsstellen nach § 76 SGB XI und § 80 SGB XII beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Frankfurt eingerichtet werden.

HGBP:

Am 07.03.2012 hat der Hessische Landtag das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) beschlossen und zuletzt am 19.12.2016 geändert. Seit 2012 sind die zu überwachenden stationären Pflegeeinrichtungen um 20 % gestiegen und die ambulanten Pflegedienste zusätzlich dazu gekommen. Das derzeitige Personal wird daher aufgestockt, um die vom Gesetz geforderten Regel- und Anlassprüfungen durchzuführen sowie umfangreiche Nachkontrollen zu ermöglichen.

Aufsicht über Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen:

Eine Prüfung von Kinder- und Jugendeinrichtungen ist im HGBP nicht vorgesehen. Die Zuständigkeit für die Betriebserlaubnis und Aufsicht über diese Einrichtungen liegt nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII beim Hessischen Landesjugendamt (LJA), unterstützt durch die Jugendämter auf örtlicher Ebene. Beabsichtigt ist, die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HÄVS) zu beauftragen, in dem für Erwachseneneneinrichtungen üblichen zeitlichen Turnus Prüfungen zur Unterstützung des LJA unter Beteiligung des örtlichen Jugendamts durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind dann durch das HMSI-LJA bzw. das zuständige Jugendamt weiter zu verarbeiten. Mit dieser Beauftragung der HÄVS soll sichergestellt werden, dass Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Alter ihrer Bewohner in gleicher Qualität und Intensität geprüft werden.

Wiesbaden, 30.11.2017

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende

Michael Boddenberg

Mathias Wagner (Taunus)